



Ergänzende Finanzordnung

I. ALLGEMEINE HINWEISE

1. Basis

Grundsätzlich gilt für den Schützenkreis die Finanzordnung des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. in seiner jeweiligen aktuellen Fassung. Diese Finanzordnung sowie das zugehörige Gebührenverzeichnis ergänzt die Finanzordnung des WSV.

2. Aufgabenverteilung

Die Erledigung der nach den Beschlüssen des Kreisschützentages und des Kreisschützenmeisteramtes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes anfallenden Finanzgeschäfte, obliegt dem Kreisschützenmeisteramt und in dessen Auftrag dem Kreisschatzmeister.

3. Finanzgeschäfte

Für die unter Ziffer 1 genannten Finanzgeschäfte sind zeichnungsberechtigt:

- a) Für die Bankkonten der Kreisoberschützenmeister und der Kreisschatzmeister, jeder für sich.
- b) Bei Bargeschäften zeichnet der Kreisschatzmeister

4. Grundlage

Die Grundlage aller Finanzgeschäfte im Schützenkreis bildet der vom Kreisschützenmeisteramt für das jeweilige Geschäftsjahr genehmigte Haushaltsplan, der vom Kreisschützenmeisteramt aufgestellt wird.

5. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan weist aus:

- a) Die zu erwartenden Einnahmen, insbesondere aus Rückflüssen des WSV und aus den in der Finanzordnung geforderten Gebühren.
- b) Die vorgesehenen Ausgabenbereiche und die jeweilige Ausgabenhöhe.
- c) Alle Ausgabenpositionen des Haushaltsplans sind untereinander deckungsfähig.

6. Anschaffungen

Über die Beschaffung von Büroeinrichtungen, sonstige Artikel der Ausrüstungsgegenstände, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind, beschließt das Kreisschützenmeisteramt. Der Kreisschatzmeister erhält zur Abwicklung der laufenden Geschäfte, ohne Rücksprache mit dem Kreisschützenmeisteramt, ein Verfügungslimit von € 500,00.

7. Rechnungsprüfung

Die vom Kreisschützentag auf 2 Jahre bestellten Rechnungsprüfer, haben mindestens einmal im Jahr für den Schützenkreis eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen. Die Prüfung erfolgt nach Absprache mit dem Kreisschatzmeister. Darüber hinaus ist den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Prüfung hat sich auf den Kassen- und Kontenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen, der Buchungsunterlagen und der Belege und auf die Einhaltung eventuell vorhandener Anweisungen des Kreisschützentages,

sonstiger Kreisorgane und der Finanzordnung zu erstrecken. Der Prüfungsbericht ist, auf die Prüfungspunkte Bezug nehmend, schriftlich dem Kreisschützenntag vorzulegen. Die Rechnungsprüfer sollen eventuell für als notwendig erachtete Maßnahmen, Verbesserungen oder Vorschläge auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, dem Kreisschützenmeisteramt unterbreiten.

II. EINNAHMEN

1. Beitragsrückfluss WSV

Beitragsrückfluss gemäß der Regelung der Finanzordnung des Württembergischen Schützenverbands.

2. Umlagen

Gemäß WSV-Satzung § 5 Nr. 5 und § 3.2 der WSV-Finanzordnung kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf der Untergliederung, eine Umlage beschlossen werden. Dem Präsidium des WSV muss rechtzeitig vor dem stattfindenden Schützenntag der Untergliederung ein entsprechender Antrag vorgelegt werden. Nach erfolgter Prüfung und Freigabe durch das Präsidium kann der Schützenntag der Untergliederung die Umlage beschließen.

Der Beschluss gilt nur für ein Jahr. Soll die Umlage weiteren Bestand haben, ist ein erneuter Beschluss nach Freigabe durch das Präsidium des WSV herbeizuführen. Über die Verwendung dieser Mittel ist gesondert Rechnung zu legen.

3. Besondere Bußgelder und Bearbeitungsgebühren

Bei den Meisterschaften des Schützenkreises können vom Sportausschuss Bearbeitungsgebühren und Bußgelder festgelegt werden, die das Kreisschützenmeisteramt bestätigt und in der Ausschreibung veröffentlicht werden. Diese Regelung ist auf die Startgelder bei Meisterschaften und Wettbewerbe entsprechend anzuwenden.

4. Startgeld für Meisterschaften und andere Wettbewerbe

Für jeden Einzelstart in einer Disziplin und für jede Mannschaft wird ein Startgeld erhoben und in den entsprechenden Ausschreibungen durch das Kreisschützenmeisteramt festgelegt und veröffentlicht.

5. Teilnahmegebühren

Es werden nach Vorschlag der Schulungsleitung des Schützenkreises vom Kreisschützenmeisteramt Gebühren für vom Kreis veranstaltete Schulungen festgelegt, die das Kreisschützenmeisteramt bestätigt.

III. AUSGABEN

1. Allgemeine Hinweise zu den Ausgaben

Die Vergütungssätze für ehrenamtliche Mitarbeit im Schützenkreis werden in Anlehnung an die FO des WSV vom Kreisschützenmeisteramt festgesetzt und im Gebührenverzeichnis dokumentiert. Sie dürfen die Werte der WSV-Finanzordnung nicht überschreiten.

In besonderen Fällen kann das Kreisschützenmeisteramt vorbehaltlich der Abstimmung mit dem Präsidium des WSV davon abweichen. Alle

Vergütungen werden erst anspruchsberechtigt mit der Erfüllung der jeweils verbundenen Aufgaben und Leistungen gegenüber dem Schützenkreis oder dessen Beauftragten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Finanzordnung wurde vom Kreisschützenmeisteramt am 27. Juli 2024 beschlossen und tritt vorbehaltlich der Zustimmung des WSV mit sofortiger Wirkung in Kraft. Notwendige Änderungen und Ergänzungen können jederzeit durch das Kreisschützenmeisteramt beschlossen werden. Änderungen sind in dieser Finanzordnung zu dokumentieren.

Nach Änderung (siehe Dokument *Änderung FO Stauferland.pdf*) vom WSV genehmigt, 20.08.2024.